

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1906

3 (21.2.1906)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Februar

1906.

Inhalt:

Dienstinrichten.
Verordnung. Die theologische Prüfungsordnung betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Führung der Kirchenbücher betr. — 2. Die Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1907 betr. — 3. Die Pfarrkonferenzen betr. — 4. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Diensterledigungen.
Todesfälle.
Sonstige Mitteilung.
Zur Nachricht.

1.

Dienstinrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 29. Januar d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Hofdiakonus Dr. Otto Frommel in Karlsruhe den Titel als Hofprediger zu verleihen. ✓

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. Februar d. J. gnädigt bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Neustadt aus den zwei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Heinrich Bachmann in Neustadt zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschliebung vom 14. Februar d. J. gnädigt geruht, den Registrator Gustav Baumgartner beim Evang. Oberkirchenrat landesbischöflich anzustellen. ✓

Ray I

2.

Verordnung.

Die theologische Prüfungsordnung betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem die im April 1887 erlassene Prüfungsordnung durch verschiedene Zusätze geändert und durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905 hinsichtlich der Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staatsdienst eine neue Lage geschaffen worden ist, hat sich auch die Notwendigkeit einer den nunmehrigen Verhältnissen entsprechenden Umgestaltung der für den Eintritt in den Dienst unserer evangelischen Landeskirche maßgebenden Bestimmungen herausgestellt.

Wir verordnen daher auf den nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß von Unserm evangelischen Oberkirchenrat gestellten Antrag unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Entschliefungen und mit Wirkung vom 1. Mai d. J. wie folgt:

§ 1.

Wer zu einem Dienst in der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums gelangen will, für welchen theologische Bildung notwendig ist, muß in der Regel nachstehenden Vorschriften gemäß studiert haben und seine Befähigung durch zwei Prüfungen, die erste nach Abschluß der grundlegenden wissenschaftlich-theologischen Vorbereitung, die zweite nach Vollendung der praktisch-theologischen Übungen erweisen.

§ 2.

Beide Prüfungen werden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberkirchenrats durch eine Kommission abgenommen, welche aus Mitgliedern dieses und erforderlichen Falls aus weiteren von ihm zu berufenden Sachverständigen besteht.

Der Generalsynodalausschuß nimmt an den Prüfungen nach Maßgabe der kirchenverfassungsmäßigen Bestimmung teil (§ 90).

§ 3.

Beide Prüfungen finden am Sitze des Oberkirchenrats alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, gewöhnlich im April und Oktober statt, wobei teils mündliche teils schriftliche Beantwortung der gegebenen Fragen gefordert wird.

I. Die erste Prüfung.

§ 4.

Die erste Prüfung bezweckt den Nachweis der zum Eintritt in die praktisch-theologische Vorbereitung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse.

Zur Meldung ist befugt, wer wenigstens sechs Semester auf deutschen Universitäten wissenschaftlich-theologischen Studien sich gewidmet hat.

Zum etwaigen Besuche außerdeutscher Hochschulen ist vorher besondere Genehmigung einzuholen.

§ 5.

Die Besuche um Zulassung zu dieser ersten Prüfung sind bei dem Oberkirchenrat einzureichen, und es ist ihnen beizulegen:

1. Tauf- und Konfirmationschein.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen bezw. der entsprechenden Abteilung eines Reform-Gymnasiums einschließlich des Nachweises der vorgeschriebenen Kenntnisse in der hebräischen Sprache. Sind letztere beim Abgang von der Schule noch nicht erworben, so können sie auf der Universität nachgeholt, müssen aber spätestens mit Ende des zweiten Semesters durch eine Fakultätsprüfung bekundet werden.
Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule erlangen Geltung nur dann, wenn sie — abgesehen vom Hebräischen — bis zum Ende des zweiten Semesters durch Ergänzungsprüfungen im Griechischen bezw. im Lateinischen und Griechischen vervollständigt werden. Ob dann die etwa vorher auf der Universität verbrachten Semester zur Anrechnung gelangen, entscheidet im Einzelfall der Oberkirchenrat.
3. Der Nachweis, daß der Kandidat mindestens sechs Semester auf Universitäten immatrikuliert war und in jedem Semester wenigstens drei Vorlesungen gehört hat.

Durch Zeugnisse zu belegen ist insbesondere, weil auch staatlicherseits verlangt, der Besuch von drei wöchentlich mindestens vierstündigen Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, darunter jedenfalls einer über Geschichte der Philosophie, und sodann der Besuch von den wichtigsten Vorlesungen aus der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie (vgl. § 7), womöglich auch über Pädagogik.

Außerdem hat sich der Kandidat über seine regelmäßige Teilnahme an mindestens zwei wissenschaftlich-theologischen Seminarien (jeweils ein Semester hindurch) auszuweisen.

§ 6.

Die Kandidaten, deren Zulassung ausgesprochen wird, haben am Tage vor dem Beginn der Prüfung sich vorzustellen und auf der Kanzlei des Oberkirchenrats die geordnete Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 7.

Begensstände der ersten Prüfung sind:

1. Geschichte der Philosophie.
2. Alt- und Neutestamentliche Exegese.
3. Einleitung in das Alte und Neue Testament.
4. Biblische Theologie.
5. Kirchengeschichte.
6. Dogmengeschichte.
7. Dogmatik: ihre Geschichte und ihr System in der kirchlichen Ausprägung.
8. Symbolik, namentlich auch Bekanntschaft mit den symbolischen Büchern und vor allem der Augsburgischen Konfession.
9. Ethik: Grundbegriffe, Geschichte und die bedeutendsten philosophischen und theologischen Systeme dieser Wissenschaft.

§ 8.

Über das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis werden die Beteiligten von dem Oberkirchenrat benachrichtigt.

Die Gesamtleistungen erhalten die Noten 1, 2, 3, 4 und 5, d. h. sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend, je nach Bedarf mit Zwischenstufen zwischen 1 bis 4.

Nichtbestandene dürfen sich der ersten Prüfung nur noch ein zweites Mal unterziehen.

II. Die zweite Prüfung.

§ 9.

Die zweite theologische Prüfung bezweckt den Nachweis ausreichender wissenschaftlich- und praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in das geistliche Amt.

Melden darf sich, wer die erste Prüfung bestanden und nach ihr wenigstens zwei Semester entweder das Heidelberger praktisch-theologische Seminar besucht oder

auf einer andern deutschen Universität die dort vorhandenen entsprechenden Anstalten benützt und an ihnen tätigen Anteil genommen hat.

Von der Auflage, zwischen der ersten und zweiten Prüfung noch zwei Semester zu studieren, kann der Oberkirchenrat ausnahmsweise entbinden, wenn der Kandidat bereits acht Semester zählt, die praktischen Übungen geleistet und zureichende Gründe für eine Abweichung von der Regel vorzubringen hat.

§ 10.

Den beim Oberkirchenrat einzureichenden Gesuchen um Zulassung sind beizulegen:

1. Der Nachweis, daß den in § 9 enthaltenen Anforderungen genügt worden ist.
2. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Kandidaten.
3. Sittenzeugnisse über das Verhalten während des Aufenthalts auf der Universität und, falls die Prüfung verschoben wird, auch in der zwischen dem Abgang von jener und der Meldung liegenden Zeit.

§ 11.

Bei der Einberufung wird den zugelassenen Kandidaten, welche sich wiederum am Tage vor dem Beginn der Prüfung vorstellen müssen, zugleich eine biblische Stelle bezeichnet, über welche sie eine Predigt auszuarbeiten haben. Eine Abschrift dieser ist spätestens acht Tage vorher einzusenden.

§ 12.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Bibelkunde, einschließlich der Geschichte der Luther-Bibel.
2. Dogmatik: Weiterbildung und begründete Beurteilung der Kirchenlehre.
3. Ethik: Begründete Beurteilung ethischer Fragen und Verhältnisse.
4. Homiletik: Geschichte der Predigt sowie Bekanntschaft mit dem Perikopen-system, vornehmlich auch seiner Gestaltung in der Landeskirche.
Homiletische Entwürfe.
5. Katechetik, einschließlich der Geschichte der Katechese und des Katechismus, insbesondere auch desjenigen der Landeskirche.
Katechetische Entwürfe.
6. Liturgik, einschließlich der Geschichte des Kirchenlieds und der Grundbegriffe aus dem Gebiete der übrigen kirchlichen Kunst.

7. Pastorallehre.
8. Pädagogik, ihre Theorie und Geschichte.
9. Lehre vom Volksschulwesen: Kenntnis der Grundzüge des badischen Gesetzes über den Elementarunterricht und der Anordnungen über die Erteilung des Religionsunterrichts.
10. Kirchenrecht: Kenntnis der wichtigsten staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und der badischen Kirchenverfassung.
11. Musik: Fertigkeit im Spielen von Chorälen auf dem Klavier, dem Harmonium oder der Violine und Vertrautheit mit den Bestimmungen über das Orgelspiel im Gottesdienst nach den Vorbemerkungen zum Choral- und Präludienbuch.

Außerdem wird in praktischer Hinsicht verlangt:

12. Der freie Vortrag der eingeliferten Predigt und
13. der freie Vortrag einer kurzen gottesdienstlichen Ansprache, zu welcher der Text während der Prüfung bezeichnet wird.

§ 13.

Über das Ergebnis, bei dessen Ermittlung die Leistungen in Predigt, Bibelkunde, Dogmatik und Ethik doppelt zur Anrechnung kommen, entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission der Oberkirchenrat, setzt Noten (§ 8) und Reihenfolge fest und stellt den Bestandenen die Aufnahmsurkunden aus.

Nicht-Bestandenen ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung innerhalb der zwei auf den ersten Versuch folgenden Jahre gestattet.

Begeben Karlsruhe, den 11. Februar 1906.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit
Höchsten Befehl:
Kappes.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Führung der Kirchenbücher betr

An sämtliche Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Nach Mitteilung des k. Ev. Konsistoriums in Stuttgart unterlassen es evangelische Geistliche unserer Landeskirche, besonders solche der Städte Pforzheim, Karlsruhe und Heidelberg öfters, von der Vornahme kirchlicher Kasualhandlungen, namentlich Trauungen an Evangelischen aus württembergischen angrenzenden oder mit den genannten Städten in besonderem Verkehr stehenden Gemeinden, den zuständigen württembergischen Geistlichen die vorgeschriebenen Auszüge zuzusenden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unter wiederholtem Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 3. Mai 1895 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 98 u. 99) sowie auf die §§ 16 (Anm. 10 mit besonderer Beziehung auf das zu Muster IV 2 in 1—3 Bemerkte) und 17 unserer Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 129 ff.) zur Beachtung der bezüglichen Vorschriften eindringlich zu ermahnen.

Hiernach sollen kirchliche Amtshandlungen an Evangelischen, welche außerhalb der Parochie wohnen, und zwar nicht bloß soweit das Gebiet der badischen Landeskirche, sondern auch namentlich soweit andere evangelische Landeskirchen in Betracht kommen, nur auf Grund eines Entlassscheines seitens des zuständigen Geistlichen vorgenommen werden, und vom Vollzug der Handlung ist mit den nötigen Notizen dem zuständigen Geistlichen Mitteilung zu machen.

Möglichst ist auch von kirchlichen Amtshandlungen, welche bei Familien, die aus einer württembergischen Gemeinde nach Baden verzogen sind, vorgenommen wurden, dem Geistlichen ihres früheren Wohnorts jeweils ein Auszug zum Eintrag in das dortige Familienregister zuzusenden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

2. Die Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1907 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr 1907 nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898 im Monat März d. J. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und ihm dabei die in Abs. 2 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vgl. auch Ziffer I—V der Vorbemerkungen auf Beilage III zu der Verordnung) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über die in Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898 — Kirchl. G. u. V. Bl. S. 42 — bezeichneten Punkte Auskunft zu geben (vgl. auch Abschnitt DI der Sammlung der Ortskirchensteuer-Vorschriften — Ausgabe von 1898 —).

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten nach Einkunft der verlangten Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

3. Die Pfarrkonferenzen betr.

Die zunächst für das Jahr 1905 ergangene Bekanntmachung vom 9. März v. J. (Kirchl. G. u. V. Bl. 1905 S. 58) über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen bleibt auch bis auf weiteres in Geltung.

Karlsruhe, den 12. Februar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Rappes.

4. Die Verwendung der Karfreitagsskollekte betr.

Die Karfreitagsskollekte von 1905 hat 10 858 M 82 S ergeben. Unter Zuschlag einer Rückzahlung sind zur Verteilung verfügbar 10 908 M 82 S.

Diese Summe wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet werden. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Flehingen, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Wittenweier, Diözese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfälle.

Bestorben sind:

am 6. Februar d. J.: Specht, Julius, Pfarrer in Wittenweier;

am 10. " " " : Albrecht, Hermann, Pfarrer a. D. von Laufen.

6.

Sonstige Mitteilung.

(Übertritte. — Aufnahme von Nichtchristen in die evang.-protest. Landeskirche.) Auch bei der Aufnahme von solchen religionsmündigen Personen in die evang.-protest. Landeskirche, die einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft bisher nicht angehörten, hat das kirchenverfassungsmäßige Verfahren (§ 37 Ziff. 4 u. § 106 Abs. 2 Ziff. 5 der K.-V.) stattzufinden. Zur Taufe der betreffenden Personen sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Konfirmationsordnung mindestens zwei Kirchenälteste beizuziehen.

Die fraglichen Aufnahmen in die Landeskirche sind hiernach gleichfalls als Übertritte im Sinne der allgemeinen Verfügungen vom 1. Dezember 1893 Nr. 11410 und vom 2. Juni 1900 Nr. 5969, den Vollzug der Befehle über die Besteuerung für örtliche und allgemeine kirchliche Bedürfnisse, hier die Austritte aus der Kirche und die Übertritte zu einer Kirche betr., zu behandeln (vgl. hiezu den Vordruck zu Spalte 10 des Verzeichnisses C).

7.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des kirchl. B. u. V. Bl. ist ein Verzeichnis der im Jahr 1905 für die Büchersammlung des Evang. Oberkirchenrats angeschafften Werke beigelegt. Es ist den bisherigen Verzeichnissen beizuhäften.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Karlsruhe, den 19. Februar 1906.

Nr. 1873.

Die silberne Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin betreffend.

An sämtliche Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Am 27. d. M. ist es Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin vergönnt, das Fest Ihrer silbernen Hochzeit zu begehen. Mit dem Großherzoglichen Hause nimmt unser ganzes Land an dieser bedeutsamen Feier warmen Anteil, und es erscheint angezeigt, dem freudigen Dank für das dem hohen Paare und dem deutschen Volke beschiedene Glück auch kirchlichen Ausdruck zu geben. Auf Allerhöchste Veranlassung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ordnen wir deshalb hiemit an, daß den Hauptgottesdiensten am bevorstehenden 4. März eine festliche Gestaltung verliehen und insbesondere in der Predigt auf den gesegneten Ehebund des Reichsoberhauptes in entsprechender Weise Bezug genommen werde.

D. Helbing.

Ziegler.